

Bedarfsgerechtigkeit und sozio-kulturelles Existenzminimum

Der gegenwärtige Eckregelsatz vor dem Hintergrund aktueller Daten

Arbeitspapier Nr. 1 des Projekts „Soziale Gerechtigkeit“,
J. W. Goethe Universität Frankfurt a. M.,
gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung,

*von Irene Becker**

März 2006

* Ich danke dem Paritätischen Wohlfahrtsverband für die Förderung dieser Arbeit und Herrn Dr. Rudolf Martens für vielfältige und hilfreiche fachliche Diskussionen.

1 Die Regelleistung im Rahmen des gesetzlichen Existenzminimums

Die Gewährleistung minimaler Bedarfsgerechtigkeit durch die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums ist ein wesentliches Teilziel sozialer Gerechtigkeit. Sie wird in Deutschland hauptsächlich mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – und dem darin vorgesehenen Arbeitslosengeld (Alg) II und Sozialgeld sowie mit dem SGB XII – Sozialhilfe – angestrebt, wobei aus dem Leistungssystem der Sozialhilfe im Folgenden nur die Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel des SGB XII) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des SGB XII) betrachtet werden. Kernstück aller drei Grundsicherungsleistungen ist der so genannte Eckregelsatz, der die minimalen Lebenshaltungskosten eines Alleinstehenden – mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung, die in ihrer jeweiligen tatsächlichen Höhe vom Leistungsträger übernommen werden¹ – abdecken soll und derzeit 345 Euro p. M. beträgt.² Inhalt des Regelbedarfs sind nicht nur die laufenden Verbrauchsausgaben für Ernährung, Körperpflege, Energie (ohne Heizenergie) und persönliche Bedürfnisse des alltäglichen Lebens, sondern seit 2005 auch unregelmäßig anfallende Kosten für Kleidung, Hausrat, und ähnliche notwendige Anschaffungen. Die „einmaligen Leistungen“ der Sozialhilfe, die vor der Hartz IV-Reform nur auf Antrag gewährt und individuell bemessen wurden, sind im reformierten Leistungssystem also pauschaliert in der Regelleistung enthalten; dementsprechend sollten die Bedürftigen einen Teil der laufenden Transfers für Bekleidung und Ersatzbeschaffungen bzw. Reparaturen von Gebrauchsgütern zurücklegen. Angesichts des Niveaus der dafür in den Regelbetrag eingehenden Beträge – dieses wird im Folgenden noch aufgezeigt – können die für Anschaffungen notwendigen Ansparsummen freilich erst nach langer Zeit zusammen kommen, selbst wenn der Bedürftige diszipliniert Rücklagen bildet. Somit ist davon auszugehen, dass faktisch – sofern vorhanden – das so genannte Schonvermögen, das unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Freigrenzen bleibt, für unregelmäßig anfallende Ausgaben für Gebrauchsgüter u. ä. verwendet und dementsprechend schnell aufgezehrt wird. Bei gänzlich fehlenden kleinen Ersparnissen werden viele notwendige Ausgaben unterbleiben müssen.

¹ Dies gilt uneingeschränkt allerdings nur für Unterkunftskosten in „angemessener“ Höhe. Bei höheren Kosten werden diese nur solange übernommen, wie es im Einzelfall nicht möglich oder zumutbar ist, die Aufwendungen durch Wohnungswechsel, Untervermietung von Räumen o. ä. zu senken. Vgl. § 22 SGB II und § 29 SGB XII.

² Dieses gesetzliche Existenzminimum ist nicht nur für das Alg II, die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung maßgeblich, sondern darüber hinaus auch für die Freibeträge in der Einkommensteuer und für die Pfändungsfreigrenzen.

Der Eckregelsatz definiert nicht nur das sozio-kulturelle Existenzminimum der Alleinstehenden, sondern indirekt über die Regelsatzproportionen generell das Sicherungsniveau aller Haushaltstypen. Derzeit wird das Existenzminimum von weiteren Personen im Haushalt mit 80% bzw. bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren mit 60% des Eckregelsatzes bemessen (§§ 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II und § 28 SGB XII i. V. m. § 3 Regelsatzverordnung (RSV)); die sich daraus ergebende jeweilige Summe der Regelleistung (ohne Kosten für Unterkunft und Heizung) erhöht sich bei bestimmten Typen von Alleinerziehenden-Haushalten um einen Mehrbedarfzuschlag. Die Bestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums erfolgt also über die Festlegung nicht nur des Eckregelsatzes, sondern auch der Regelsatzproportionen. Dennoch beschränken wir uns mit den folgenden Überlegungen auf den Eckregelsatz; denn die Frage nach der Angemessenheit der Regelsatzproportionen wirft normative Aspekte auf und erfordert vertiefende statistische Analysen, die nur in einem eigens darauf ausgerichteten Forschungsprojekt hinreichend bearbeitet werden können.

Die Setzung des Eckregelsatzes folgt dem so genannten Statistik-Modell, und das Ergebnis muss in etwa fünfjährigem Abstand überprüft werden. Nach § 28 Abs. 3 SGB XII berücksichtigt die Regelsatzbemessung

„Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung wird überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.“

Mittlerweile ist die jüngste Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) – die EVS 2003 – verfügbar, so dass die Bundesregierung im laufenden Jahr zu einer Überprüfung des derzeitigen Eckregelsatzes von 345 Euro verpflichtet ist. Damit gewinnt die Frage nach dem Ausgabeverhalten im unteren Einkommenssegment eine besondere Aktualität. Sie soll mit diesem Arbeitspapier aufgegriffen werden, wobei auf die auch in faktisch anonymisierter Form vorliegenden Daten der EVS 2003 zurückgegriffen wird. Dies sind die jüngsten verfügbaren Daten über Einkommen *und* Ausgaben. Trotz der damit gegebenen Möglichkeiten einer vergleichsweise zeitnahen Analyse sollte freilich nicht übersehen werden, dass die Informationsbasis aus der Zeit vor der Hartz IV-Reform und somit vor Einführung des Arbeitslosengeldes

(Alg) II stammt; strukturelle Verschiebungen im unteren Einkommenssegment, die möglicherweise seither eingetreten sind³, bleiben also unberücksichtigt.

2 Ziel und Konzeption der EVS-Auswertungen

Obwohl die Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII – die Regelsatzverordnung (RSV) – den Kreis der einzubeziehenden Haushalte und die bei der Bemessung des Eckregelsatzes zu berücksichtigenden Ausgaben recht genau bestimmt, sind verschiedene Berechnungsvarianten denkbar. Daraus ergibt sich zunächst die Frage nach der Sensitivität der Ergebnisse hinsichtlich alternativer analytischer Vorgehensweisen, wobei wir uns hier auf nur wenige Ansätze konzentrieren⁴. Zudem soll mit einer Betrachtung von berücksichtigten und nicht oder nur anteilmäßig berücksichtigten Ausgabepositionen die Regelsatzbestimmung auch inhaltlich hinterfragt werden. Denn sie kann unterschiedlichen normativen Sichtweisen folgen, und die Bedeutung einzelner Ausgabearten für die angestrebte „Hilfe zur Selbsthilfe“ und für die Förderung von Chancengerechtigkeit wird vom gesellschaftlichen Wandel – z. B. von der zunehmenden Bedeutung moderner Informationstechnologien – tangiert. Auch aus diesen Gründen werden die durchschnittlichen Ausgaben sehr differenziert – nämlich für alle Ausgabenpositionen, welche mit der EVS erfasst sind – wiedergegeben, um eine sachliche Grundlage für die Diskussion um eine angemessene Höhe des sozio-kulturellen Existenzminimums zu geben.

Wie bereits mit Verweis auf §§ 20, 28 SGB II und § 3 RSV ausgeführt, ist die Höhe des Eckregelsatzes für alle Haushaltstypen maßgebend, so dass gemäß § 2 Abs. 3 RSV zunächst das Ausgabeverhalten des untersten Quintils der Einpersonenhaushalte – das sind die unteren 20% der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Alleinstehenden – zu analysieren ist. Die Abgrenzung der Referenzgruppe soll „nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe“ erfolgen. Dadurch soll ein Zirkelschluss – vom Ausgabeverhalten der Sozialhilfeempfänger auf das ihnen zu gewährende Existenzminimum – vermieden werden. Aus der gesetzlichen Formulierung ergibt sich allerdings nicht eindeutig, ob die Sozialhilfeempfänger vor oder nach der Quintilsbildung ausgeschlossen werden sollen – dies beeinflusst den Grenzwert des untersten Quintils. Unter theoretischer Gesichtspunkten ist die erste Variante (erst Ausschluss der Sozialhilfeempfänger, dann Quintilsbildung) sinnvoller, dennoch werden beide Varianten berechnet. Unklar ist auch, ob nur die Empfänger von Hilfe zum Lebensun-

³ Vgl. dazu Becker/Hauser 2006: Verteilungseffekte der Hartz IV-Reform. Ergebnisse von Simulationsanalysen. Berlin.

⁴ Daneben wurden weitere Varianten berechnet; es zeigte sich aber eine sehr geringe Sensitivität der Ergebnisse, so dass auf ihre Darstellung verzichtet wird.

terhalt (HLu) bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, oder auch Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL: Hilfen zur Gesundheit, zur Eingliederung von Behinderten, zur Pflege, zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen) ausgeklammert werden sollen. Da Letztere nicht generell als einkommensarm einzustufen sind, werden sie bei unseren Berechnungen mit einbezogen.⁵

Schließlich ist die Abgrenzung des untersten Einkommensquintils mit einer EVS-spezifischen Schwierigkeit verbunden. Da nach dem zugrunde liegenden Rotationsverfahren jeweils ein Viertel der Stichprobenteilnehmer in je einem Quartal des Jahres befragt wird, sind infolge saisonaler Schwankungen bzw. unregelmäßig anfallender Bezüge die Einnahmen und Ausgaben der vier Quartalspopulationen nur begrenzt vergleichbar. Beispielsweise werden Weihnachtsgeld bzw. 13. und 14 Monatsgehalt nur bei den Befragten des letzten Quartals erfasst, so dass die entsprechenden Einkommen und die Ungleichheit tendenziell höher ausfallen als in den anderen Quartalen. Deshalb liegt den hier präsentierten Ergebnissen ein differenzierter Ansatz zugrunde: die Quintilsabgrenzung erfolgt „quartalsintern“, d. h. gesondert für jede Quartalspopulation, bevor die vier Gruppen der unteren Quintilshaushalte für die Ausgabenanalyse zusammengefasst werden.⁶

Nicht nur die Quintilsabgrenzung, sondern auch die Ermittlung der regelsatzrelevanten Ausgaben aus den (faktisch anonymisierten) Individualdaten kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Ein einfacher Ansatz orientiert sich an den Festlegungen in § 2 Abs. 2 RSV. Dort sind für 10 verschiedene Güterabteilungen die für den Eckregelsatz zu berücksichtigenden Anteile ausgewiesen. Diese liegen grundsätzlich unter 100%, da in jeder Ausgabengruppe einzelne Ausgabenpositionen nicht als Bestandteil des Existenzminimums bewertet bzw. im Falle der Abteilung 4 „Wohnung etc.“ gesondert gezahlt (Übernahme der tatsächlichen und angemessenen Unterkunft- und Heizungskosten neben dem Regelsatz) werden. Die regelsatzrelevanten Anteilssätze in der derzeit gültigen RSV sind das Ergebnis empirischer Analy-

⁵ Alternativrechnungen haben zudem einen sehr begrenzten Effekt des Ausschlusses der HbL-Empfänger ergeben. Statt der hier gewählten Vorgehensweise, alle HLu-Empfänger auszuklammern, könnte auch ein weniger restriktives Ausschlusskriterium gewählt werden, indem nur diejenigen, die *überwiegend* von Sozialhilfe leben, von der Ausgabenanalyse ausgenommen werden. Damit wären Empfänger von lediglich ergänzender Hilfe (Kleinrentner mit ergänzender Grundsicherung, Alleinerziehende mit Unterhaltsleistungen und ergänzender Sozialhilfe) in der Referenzgruppe verblieben. Da diese aber faktisch – mit Ausnahme der erwerbstätigen Hilfeempfänger (wegen des anrechnungsfreien Absatzbetrages für Erwerbstätige) – nicht besser gestellt sind als diejenigen, die ganz oder überwiegend von Sozialhilfe leben, erscheint uns dieser Ansatz als weniger sinnvoll.

⁶ Diese Vorgehensweise liegt auch anderen EVS-Analysen der Autorin zugrunde; vgl. z. B. Hauser/Becker 2005: Verteilung der Einkommen 1999 – 2003. Bericht zur Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (jetzt: Bundesministerium für Arbeit und Soziales). Bonn, Schriftenreihe „Lebenslagen in Deutschland. Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung“.

Übersicht: Regelsatzrelevante Anteile der Ausgaben des untersten Einkommensquintils für Gütergruppen (Abteilungen) gemäß § 2 Abs. 2 RSV

Abteilung 1 und 2: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	96%
Abteilung 3: Bekleidung und Schuhe	89%
Abteilung 4: Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe	8%
Abteilung 5: Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung	87%
Abteilung 6: Gesundheitspflege	64%
Abteilung 7: Verkehr	37%
Abteilung 8: Nachrichtenübermittlung	64%
Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung und Kultur	42%
Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	30%
Abteilung 12: andere Waren und Dienstleistungen	65%

sen der Ausgabenstrukturen auf Basis der EVS 1998 und verschiedener normativer Setzungen. Möglicherweise würden sich aber aus der EVS 2003 veränderte Anteilssätze ergeben, wenn sich die Ausgabenstrukturen innerhalb der einzelnen Güterabteilungen verändert haben. Deshalb wird eine aufwändigere weitere Berechnungsvariante durchgeführt: Für alle regelsatzrelevanten Einzelpositionen werden die normativ vorgegebenen Anteilssätze, welche in die RSV-Regelung eingeflossen sind, angewendet.⁷ In diesem Zusammenhang sind die bisherigen normativen Setzungen – auch hinsichtlich der bisher überhaupt nicht berücksichtigten Ausgabenpositionen – zu diskutieren.

Das bisherige Verfahren zur Festsetzung des Eckregelsatzes orientierte sich am Ausgabeverhalten des untersten Quintils der Alleinstehenden in Westdeutschland, dessen Ergebnis dann mit einem prozentualen Abschlag auf Ostdeutschland übertragen wurde. Da aber mittlerweile die für die neuen Länder gültige Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Westniveau angehoben wurde, ist eine modifizierte Regelsatzbemessung denkbar, indem auf die Ausgabenstrukturen, die sich für Deutschland insgesamt ergeben, Bezug genommen wird. Diese Option steht zwar in gewissem Widerspruch zur gerade erst vorgenommenen Gesetzesänderung, ist allerdings angesichts der ständigen Suche nach kurzfristigen Einsparmöglichkeiten für die öffentlichen Haushalte nicht auszuschließen. Deshalb werden wir auch diese Variante einbeziehen und abschätzen, in welchem Ausmaß sich dadurch Verschlechterungen für die Hilfebedürftigen ergeben würden.

⁷ Eine Darstellung und kritische Würdigung der Details der Regelsatzbemessung auf Basis der EVS 1998 findet sich in einer Expertise von Rudolf Martens in: Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (Hrsg.) 2004, „Zum Leben zu wenig ...“ Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe, Berlin.

3 Ergebnisse auf Basis der Ausgabenstrukturen in Westdeutschland

3.1 Vorgaben der RSV für Gütergruppen

Tabelle 1 basiert auf den Ausgabenstrukturen des untersten Quintils der Alleinstehenden in Westdeutschland und den – gemäß der aktuellen RSV – berücksichtigungsfähigen Anteilssätzen von Gütergruppen, die aus der Übersicht in die letzte Spalte von Tabelle 1 übertragen wurden. Für diese Berechnungsalternative 1 werden – wie für alle folgenden Ansätze – die Variante a, wonach der Ausschluss der Sozialhilfeempfänger erst nach der Quintilsbildung erfolgt, und die aus theoretischen Erwägungen präferierte Variante b mit Vorab-Ausschluss der Sozialhilfeempfänger ausgewiesen. Die Ergebnisse der beiden Varianten liegen sehr nahe zusammen. Von den gesamten Konsumausgaben der jeweiligen Referenzgruppe (ca. 817 Euro bzw. ca. 828 Euro) bzw. von den Konsumausgaben ohne die gesondert erstatteten Ausgaben für Unterkunft und Heizung (ca. 519 Euro bzw. 526 Euro) entfallen (gerundet) 345 Euro bzw. 350 Euro auf den regelsatzrelevanten Verbrauch. Dies entspricht zwei Dritteln des Konsums ohne Unterkunfts- und Heizungskosten. Der aus den Daten der EVS 2003 und aus der RSV folgende Eckregelsatz liegt also genau auf dem derzeit gültigen Wert (Variante 1a) bzw. nur leicht darüber (Variante 1b). Dies war angesichts von zwar mäßigen, aber dennoch merklichen Preissteigerungen zwischen 1998 und 2003⁸ nicht unbedingt zu erwarten. Das nahezu unveränderte Niveau der nach der gesetzlichen Regelung berücksichtigungsfähigen Ausgaben ist freilich angesichts der Verteilungsentwicklung nicht überraschend. Wie aus dem zweiten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung bzw. aus den zugrunde liegenden Expertisen⁹ hervorgeht, hat sich die personelle Einkommensverteilung zu Lasten des untersten Segments verschoben, so dass die betroffenen Bevölkerungsgruppen ihre Konsumausgaben entsprechend anpassen – in Teilbereichen also real reduzieren – mussten.

Ergänzend sind in Tabelle 1 – wie auch in den weiteren Tabellen – die durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommen der Referenzgruppe (unterstes Quintil der Alleinstehenden in Westdeutschland) und die jeweilige Obergrenze des untersten Quintils ausgewiesen. Auffallend ist, dass die Konsumausgaben insgesamt um etwa 70 Euro über dem Durchschnittseinkommen dieser unteren Einkommensgruppe (gerundet 739 Euro bzw. 758 Euro) liegen. Hier zeigen sich Effekte des bei Anschaffungen und anderen unregelmäßigen Ausgaben notwendigen Entsparens bzw. sogar von Verschuldungen. Die Einkommensobergrenze der Referenzgruppe liegt je nach Quartalszugehörigkeit bei 950 Euro bis etwa 1.050 Euro – im Durch-

⁸ Vgl. Hauser/Becker 2005, a. a. O., S. 41 (Tabelle 1.2.3).

⁹ Vgl. z. B. Hauser/Becker 2005, a. a. O., insbes. S. 126-129.

schnitt der Quartale bei ca. 1.000 Euro, wenn auf die präferierte Variante 1b (erst Ausschluss der HLu-Empfänger, dann Quintilsabgrenzung) Bezug genommen wird. Angesichts hoher Wohnkosten von durchschnittlich 300 Euro sind Alleinstehende mit unter 1000 Euro liegenden Nettoeinkommen offenbar teilweise auf Vermögensverzehr oder Kreditaufnahme angewiesen, um aus ihrer Sicht notwendige Ausgaben tätigen zu können. Dies deckt sich mit Ergebnissen zur Verschuldung privater Haushalte und zur Vermögensverteilung. Nach Ergebnissen der EVS ergibt sich für das unterste Zehntel der nach der Höhe des Nettogeldvermögens geordneten Haushalte ein negativer Wert, d. h. die Kreditverpflichtungen übersteigen eventuell vorhandene Ersparnisse – und zwar mit seit 1993 steigender Tendenz.¹⁰

Der bei nur zwei Dritteln liegende Anteil der regelsatzrelevanten Ausgaben an den Verbrauchsausgaben ohne Wohnkosten ist das Ergebnis entsprechender Vorschriften der RSV. Aus der letzten Spalte von Tabelle 1 geht hervor, dass die Ausgaben der Referenzgruppe für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren zu immerhin 96% in die Regelsatzberechnung eingehen sollen – die nicht ganz vollständige Berücksichtigung dieser Ausgabengruppe folgt aus der Norm, dass auf einige Genussmittel verzichtet werden könne. Auch die durchschnittlichen Ausgaben für Bekleidung und Schuhe sowie für Einrichtungsgegenstände etc. werden mit 89% bzw. 87% recht weitgehend einbezogen. Der geringe Anteil von 8% für den Bereich Wohnen ergibt sich aus den für 1998 ermittelten durchschnittlichen Instandhaltungskosten von Mietern und den Stromkosten, während die weiteren 92% dieser Güterabteilung im Wesentlichen auf die Ausgaben für Unterkunft und Heizung entfielen, welche gesondert vom Hilfeträger erstattet werden, für den Regelsatz also unerheblich sind. Bei den Ausgaben für die Abteilungen 6 bis 12 – Gesundheitspflege, Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildungswesen, Beherbergungs-/Gaststättendienstleistungen sowie andere Waren und Dienstleistungen – sind die teilweise recht geringen regelsatzrelevanten Anteilssätze dagegen nicht ohne Weiteres einleuchtend; aus welchen mehr oder minder berücksichtigten Einzelpositionen sie resultieren, wird im folgenden Abschnitt deutlich.

3.2 Berücksichtigung differenzierter Anteilssätze für einzelne Ausgabenpositionen

Tabelle 2 bezieht sich auf die gleiche – mit a und b alternativ abgegrenzte – Referenzgruppe wie Tabelle 1 und ist wegen des Ausweises aller Einzelpositionen der mit der EVS 2003 er-

¹⁰ Vgl. Westerheide/Ammermüller/Weber 2005: Die Entwicklung und Verteilung des Vermögens privater Haushalte unter besonderer Berücksichtigung des Produktivvermögens. Abschlussbericht zum Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (jetzt: Bundesministerium für Arbeit und Soziales). Bonn, Schriftenreihe „Lebenslagen in Deutschland. Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung“.

fassten Konsumausgaben sehr umfangreich (8 Seiten). Die für den Regelsatz maßgeblichen Ausgabenanteile in der letzten Spalte beruhen auf normativen Entscheidungen im Vorfeld der Verabschiedung der derzeit gültigen RSV, wie sie bei Martens (2004, a. a. O.) dokumentiert sind, und ergaben durch Gewichtung entsprechend den Strukturen der Gütergruppen von 1998 die zusammengefassten Anteilssätze in der RSV (letzte Spalte in Tabelle 1). Aus diesem differenzierenden Ansatz resultiert ein etwas – um etwa 6 Euro – geringerer Regelsatz (vgl. letzte Seite der Tabelle 2) als aus der lediglich für Gütergruppen erfolgten Berechnung in Tabelle 1. Offensichtlich hat sich die Ausgabenstruktur der Referenzgruppe leicht zu Positionen, die nicht oder nur schwach in die Regelsatzbemessung eingehen, verschoben. Dennoch liegt das Ergebnis der Variante 2b (mit der präferierten Abgrenzung der Referenzgruppe) mit 343 Euro um nur 2 Euro unter dem gegenwärtigen Eckregelsatz, so dass nach den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen ein konstantes sozio-kulturelles Existenzminimum resultiert.¹¹

Bei Durchsicht der einzelnen Ausgabenpositionen und ihrer Bedeutung für die Regelsatzberechnung ergeben sich allerdings einige Zweifel an der Angemessenheit der Bestimmungen der RSV.

- So erscheint der Ansatz von nur zu 80% bzw. 89% der Durchschnittsausgaben für Schuhe bzw. Bekleidung (ohne Bekleidungsstoffe) als restriktiv unter dem Gesichtspunkt, dass die ermittelten Aufwendungen im unteren Einkommenssegment ohnehin das Resultat begrenzter materieller Mittel sind und dass die Hilfebedürftigen sich erst nach einiger Anspannung Schuhe oder ein Kleidungsstück kaufen können. Dennoch ist der Ausgabenbereich gegenüber anderen Konsumsparten vergleichsweise stark berücksichtigt.
- Zum Güterbereich Wohnen ist anzumerken, dass die durchschnittlichen Aufwendungen für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen (Material und Handwerker) nicht nur der Mieter, sondern auch der Eigentümer, die ihre Immobilie als Hauptwohnung nutzen, in die Regelsatzbemessung einfließen sollte. Denn Instandhaltungskosten fallen bei den Hilfebedürftigen unabhängig davon an, wie die Struktur der Referenzgruppe nach Mietern und Eigennutzern ausfällt.
- Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenstände etc. gehen bisher sehr weitgehend in die Regelsatzberechnung ein. Angesichts des aus den Durchschnittsausgaben resultierenden Gesamtbetrags von knapp 27 Euro ist allerdings eine Wiedereinführung von „einmaligen Leistungen“ für Härtefälle zu überdenken.

¹¹ Wegen der „Nullrunden“ bei der Rentenanpassung seit 2003 sind die ermittelten Beträge nach derzeitiger Gesetzeslage nicht fortzuschreiben. Zur Kritik an der in der RSV verankerten Fortschreibung des Eckregelsatzes gemäß der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes vgl. Kapitel 5.

- Im Bereich Gesundheitspflege sind die zum 1. Januar 2004 eingeführte Praxisgebühr und die Erhöhungen der Zuzahlungen für Medikamente angemessen zu berücksichtigen. Denn diese Ausgaben(anstiege) sind während der Erhebung der verfügbaren Daten (2003) noch nicht angefallen.
- Die meisten Positionen der Güterabteilung Verkehr gehen bisher in die Regelsatzberechnung überhaupt nicht ein. Dabei ist es insbesondere fragwürdig, dass ein bescheidenes Kraftfahrzeug zwar zum Schonvermögen zählt und bei ungünstigen Verbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Erwerbstätige und Arbeitsuchende notwendig ist, die entsprechenden laufenden Aufwendungen (Kraftstoffe und Schmiermittel, Wartungen und Reparaturen) aber nicht regelsatzrelevant sind. Diese faktischen Ausgaben der Referenzgruppe senken aber den Durchschnitt ihrer Ausgaben für fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne solche auf Reisen); falls also die Hilfebedürftigen infolge einer normativen Entscheidung auf öffentliche Verkehrsmittel verwiesen werden, so müsste der Durchschnittsbetrag für fremde Verkehrsdienstleistungen mit weit über 100% in den Regelsatz eingehen. Die bisher angesetzten „Mobilitätskosten“ sollten auch unter einem weiteren Aspekt überprüft werden – zumindest für Empfänger von Alg II. Denn sie sind möglicherweise das Ergebnis einer geringen Mobilität von Rentnern im untersten Einkommensquintil, was für erwerbsfähige Hilfeempfänger nicht maßgeblich sein sollte. Dies gilt umso mehr, als der Eckregelsatz die Grundlage auch für die Bemessung von Sozialgeld und damit für den Hilfsanspruch von Familien mit Kindern ist.
- Die Berücksichtigung von Kommunikationsdienstleistungen (Güterabteilung Nachrichtenübermittlung) zu nur 60% erscheint als sehr restriktiv. Dies gilt sowohl für ältere Hilfebedürftige, für die das Telefon häufig andere Kommunikationswege ersetzen muss, als auch für Erwerbstätige, Arbeitssuchende und Familien mit Kindern, für welche moderne Informationstechnologien immer wichtiger werden.
- Auch im Bereich Freizeit, Unterhaltung und Kultur ist die Bedeutung neuer Informationstechnologien für Hilfeempfänger bisher noch gering angesetzt. So gehen die durchschnittlichen Ausgaben für Datenverarbeitungsgeräte und Software nur zu 50% – und damit mit nur gut 2 Euro – ein, und für Datenträger wurde im Rahmen der RSV keinerlei Betrag berücksichtigt. Dies ist zu überdenken.
- Die Güterkategorie Bildung wurde bei der Bemessung des derzeitigen Eckregelsatzes überhaupt nicht berücksichtigt. Dies ist angesichts der Aufforderungen zu „lebenslangem

Lernen“ und wegen der Maßgeblichkeit des Eckregelsatzes auch für das Existenzminimum von Familien nicht überzeugend.

- Für die beiden letzten Güterabteilungen – Beherbergungs-/Gaststättendienstleistungen sowie andere Waren und Dienstleistungen – ist im Gegensatz zum Vorhergehenden eine Notwendigkeit zu grundsätzlicher Überprüfung nicht offenkundig.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die aktuellen Daten über das Ausgabeverhalten des untersten Quintils der Alleinstehenden unter den normativen Prämissen der gültigen RSV zum Ergebnis eines unveränderten Eckregelsatzes von 345 Euro führen. Bei kritischer Analyse der Maßgaben, die der RSV zugrunde liegen, ergeben sich freilich einige Aspekte, denen zufolge eine Anhebung des Regelsatzes erforderlich ist.

4 Ergebnisse auf Basis der Ausgabenstrukturen in Gesamtdeutschland

Wie eingangs ausgeführt, ist nach der Anhebung des ostdeutschen Eckregelsatzes auf das westdeutsche Niveau nunmehr auch die Bezugnahme auf eine andere Referenzgruppe, nämlich auf das unterste Quintil der Einpersonenhaushalte in Gesamtdeutschland, bei der Regelsatzbemessung denkbar. Eine derartige Verfahrensänderung würde der jüngsten Gesetzesänderung zwar zuwiderlaufen, die Ausgabenanalyse ist dennoch auch für diese Variante durchgeführt worden. Die Überlegungen zu den Gewichtungen einzelner Gütergruppen bzw. Ausgabenpositionen des vorigen Kapitels bleiben davon unberührt, so dass wir uns auf wenige Anmerkungen beschränken.

Tabelle 3 bezieht sich analog zu Tabelle 1 auf die Differenzierung nach *Gütergruppen* und die in der RSV aufgeführten regelsatzrelevanten Anteilssätze. Im Ergebnis zeigt sich auf der Basis der Daten zum Ausgabeverhalten einer gesamtdeutschen Referenzgruppe erwartungsgemäß ein geringeres Konsumniveau als bei Bezugnahme auf eine westdeutsche Referenzgruppe. Dennoch würde sich bei dieser Berechnungsweise und bei der theoretisch vorzuziehenden Quintilsabgrenzung b (Variante 3b) mit (gerundet) 344 Euro ein nur um 6 Euro verminderter Regelsatz ergeben als nach der Variante 1b. Die Ost-West-Unterschiede im unteren Einkommenssegment sind also begrenzt. Dies ergibt sich auch im Falle der differenzierten Berechnungsweise auf der Basis der Durchschnittsbeträge einzelner *Güterpositionen*. Auf der letzten Seite der analog zu Tabelle 2 aufgebauten Tabelle 4 ist für die Variante 4b ein Eckregelsatz von (gerundet) 338 Euro ausgewiesen, der das Ausgabeverhalten des untersten Quintils der Alleinstehenden in Gesamtdeutschland und die differenzierten normativen Prämissen im Vorfeld der Verabschiedung der RSV spiegelt. Gegenüber dem Ergebnis der Vari-

ante 2b mit Bezugnahme auf eine westdeutsche Referenzgruppe (343 Euro) macht der Unterschied nur etwa 5 Euro aus.

5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die verschiedenen Alternativrechnungen zur Bemessung des Eckregelsatzes auf Basis der Daten der EVS 2003 und der normativen Setzungen der derzeit gültigen Regelsatzverordnung (RSV) haben zu Beträgen leicht über (Variante 1b) bis mäßig unter (Variante 4b) dem gegenwärtigen Satz von 345 Euro geführt. Da sich aus einer kritischen Betrachtung der grundlegenden Vorentscheidungen, auf denen die RSV aufbaut, einige fragwürdige bzw. nicht konsistente Einzelregelungen ergeben haben, erscheint das seit 2005 gültige Niveau des gesetzlich anerkannten Existenzminimums als tendenziell zu gering, zumal der Eckregelsatz auch für den Leistungsanspruch von Familien mit Kindern maßgeblich ist.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Herausnahme der Sozialhilfebezieher aus der Referenzgruppe gemäß RSV unter theoretischen Gesichtspunkten nicht hinreichend ist, um Zirkelschlüsse – vom Ausgabeverhalten der Hilfebedürftigen auf deren Existenzminimum – zu vermeiden. Denn nur etwa die Hälfte bis drei Fünftel der Bedürftigen nehmen ihre HLu-Ansprüche wahr, die weiteren Anspruchsberechtigten leben in verdeckter Armut.¹² Die Referenzgruppe zur Ermittlung des sozio-kulturellen Existenzminimums müsste also auch um die so genannte Dunkelziffer der Armut (Personen in verdeckter Armut) bereinigt werden, was vermutlich zu einem leicht erhöhten (regelsatzrelevanten) Ausgabenniveau führen und Forderungen nach einer moderaten Anhebung des Eckregelsatzes unterstreichen würde.

Abschließend soll der letztlich normative Charakter jeglicher Definition des Existenzminimums nochmals verdeutlicht werden, aus dem die Notwendigkeit einer gesellschaftspolitischen Diskussion dessen, was ein menschenwürdiges Dasein und Chancengerechtigkeit – nicht nur im formalen, sondern im materiellen Sinne – ermöglicht, folgt. Dass mit dem so genannten Statistik-Modell der Regelsatzbemessung keineswegs Objektivität bzw. Werturteilsfreiheit, eher nur Überprüfbarkeit oder Nachvollziehbarkeit erreicht wird, haben die Anmerkungen zu den regelsatzrelevanten Anteilssätzen einzelner Ausgabenpositionen in Kapitel 3.2 gezeigt. Wie stark der Einfluss normativer Vorentscheidungen auf das Niveau des sozio-kulturellen Existenzminimums ist, zeigt sich aber bereits in der Auswahl der Alleinstehenden als Referenzgruppe. Damit wird bei der Analyse des regelsatzrelevanten Ausgabeverhaltens

¹² Vgl. Becker/Hauser 2005: Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen. Berlin. Im abschließenden Teil dieser Studie (S. 215-230) findet sich eine komprimierte Ergebnisdarstellung (S. 219-224) mit der hier zitierten Schätzung (S. 221).

auf eine Gruppe Bezug genommen, die überdurchschnittlich von relativer Einkommensarmut betroffen ist.¹³ Alternativ könnten auch die Paarhaushalte ohne Kinder mit ihrem vergleichsweise geringen Armutsrisiko als Referenzgruppe definiert werden. Nach einer ersten Abschätzung ergibt sich für das unterste Quintil von Paaren ohne Kind ein regelsatzrelevanter Konsum in Höhe von gut 700 Euro; bei gegebenen Regelsatzproportionen folgt daraus ein Existenzminimum (ohne Kosten für Unterkunft und Heizung) von gut 390 Euro gegenüber derzeit 345 Euro bei Alleinstehenden und von etwa 1.130 Euro gegenüber 828 Euro bei Paaren mit einem Kind. Mit diesem Beispiel ist nicht die Empfehlung einer entsprechend starken Leistungsanhebung verbunden, sondern lediglich ein Hinweis darauf, dass das derzeitige Verfahren der Regelsatzbemessung restriktiv angelegt ist und mit aktuellen Daten eher eine Erhöhung als eine Absenkung des Niveaus des Existenzminimums begründet werden kann.

¹³ Vgl. Hauser/Becker 2005, S. 143 f. (Tabellen 3.2.2.3 und 3.2.2.4).

Tab. 1: Variante 1 der Regelsatz-(RS-)Berechnung für 2003 in Anlehnung an das gesetzliche Verfahren (§ 28 Abs. 3 SGB XII)

Durchschnittliche Ausgaben nach Güterabteilungen und regelsatzrelevante Anteile (Euro p. M.) gemäß § 2 RSV des untersten Quintils¹ der Alleinstehenden in Westdeutschland, EVS 2003

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 1a ²		Variante 1b ³		Anteil laut RSV
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
1 und 2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	134,63	129,24	135,68	130,25	0,96
3	Bekleidung und Schuhe	36,19	32,21	36,74	32,70	0,89
4	Wohnen	329,59	26,37	334,56	26,76	0,08
5	Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenstände etc.	29,91	26,02	30,06	26,15	0,87
6	Gesundheitspflege	18,39	11,77	19,14	12,25	0,64
7	Verkehr	70,50	26,07	70,45	26,07	0,37
8	Nachrichtenübermittlung	42,92	27,47	43,24	27,67	0,64
9	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	75,12	31,55	78,32	32,89	0,42
10	Bildungswesen	7,79	0,00	7,83	0,00	0,00
11	Beherbergungs-/Gaststätdienstleistungen	34,03	10,21	34,54	10,36	0,30
12	Andere Waren und Dienstleistungen	37,61	24,45	37,92	24,65	0,65
Summarische Größen						
	Konsumausgaben insgesamt	816,68	345,35	828,48	349,76	
	Konsumausgaben ohne Ausgaben für Unterkunft und Heizung	519,06	345,35	525,90	349,76	
	Durchschnittliches Haushaltsnettoeinkommen	739,35		757,81		
	Zahl der Haushalte	2057597,00		2228736,90		
Obergrenzen des untersten Quintils der Alleinstehenden in Westdeutschland						
	1. Quartal	932,00		953,00		
	2. Quartal	949,00		978,33		
	3. Quartal	968,00		995,00		
	4. Quartal	1025,00		1062,33		
	Durchschnitt der Quartale	968,50		997,17		

¹ Ermittlung von quartalsspezifischen Quintilsgrenzen und entsprechende (quartalsabhängige) Zuordnung der Haushalte zu Quintilen.

² Erst Quintilbildung nach der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens, dann Ausschluss der HLu- und Grundsicherungsempfänger (HbL-Empfänger verbleiben in der Referenzgruppe) .

³ Erst Ausschluss der HLu- und Grundsicherungsempfänger (HbL-Empfänger verbleiben in der Referenzgruppe), dann Quintilbildung nach der Höhe

des Haushaltsnettoeinkommens.

**Tab. 2: Variante 2 der Regelsatz-(RS-)Berechnung für 2003
in Anlehnung an das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren (§ 28 Abs. 3 SGB XII)**

**Durchschnittliche Ausgaben nach Verbrauchspositionen¹ und regelsatzrelevante Anteile der einzelnen Positionen
(Euro p. M.) des untersten Quintils² der Alleinstehenden in Westdeutschland, EVS 2003**

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 1a ³		Variante 1b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
1	Nahrungsmittel	101,14	97,09	102,24	98,15	0,96
1	Alkoholfreie Getränke	12,33	11,84	12,40	11,91	0,96
2	Alkoholische Getränke	8,25	7,92	8,31	7,98	0,96
2	Tabakwaren	12,89	12,37	12,71	12,20	0,96
2	Drogen	0,02	0,02	0,01	0,01	0,96
ZwS	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	134,63	129,25	135,68	130,25	0,96
3	Bekleidungsstoffe	1,56	1,56	1,64	1,64	1,00
3	Herrn-, Damen- und Kinderstrumpfwaren	1,22	1,08	1,26	1,12	0,89
3	Herrnbekleidung (ohne Strumpfwaren)	5,87	5,22	5,92	5,26	0,89
3	Damenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	16,07	14,30	16,21	14,42	0,89
3	Bekleidung für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	0,37	0,33	0,39	0,34	0,89
3	Bekleidungszubehör	1,15	1,02	1,17	1,04	0,89
3	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,40	0,40	0,42	0,42	1,00
3	Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	1,13	1,13	1,17	1,17	1,00
3	Schuhe für Herren	2,45	1,96	2,50	2,00	0,80
3	Schuhe für Damen	5,29	4,23	5,38	4,30	0,80
3	Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre	0,04	0,03	0,04	0,04	0,80
3	Schuhzubehör	0,21	0,17	0,21	0,17	0,80
3	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,43	0,43	0,44	0,44	1,00
ZwS	Bekleidung und Schuhe	36,19	31,87	36,74	32,37	

Fortsetzung Tabelle 2

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 2a ³		Variante 2b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
4	Dauermiete in Hotels, Gasthöfen, Pensionen	0,33		0,30		
4	Untermiete für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	1,98		1,83		
4	Miete für Hauptwohnung (einschl. Betriebskosten ohne Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	238,44		239,09		
4	Miete für Zweit- und Freizeitwohnungen (einschl. Betriebskosten ohne Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	0,29		0,33		
4	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet bis 1948 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	4,08		5,11		
4	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1949 bis 1990 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	6,01		6,84		
4	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1991 oder später (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	0,64		0,92		
4	Unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Wohnungen - Deputate, von Verwandtschaft u.ä.	8,91		9,72		
4	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Zweit- und Freizeitwohnungen (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	1,04		0,96		
4	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material (Mieter)	1,64	1,64	1,59	1,59	1,00
4	Ausgaben für die Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material (Eigentümer)	0,54		0,62		
4	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Handwerker (Eigentümer)	0,32		0,64		
4	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Handwerker (Mieter)	0,96	0,96	1,02	1,02	1,00

4	Laufende Kosten/Wohngeld ohne Heizkostenpauschale und ohne Instandhaltungsrücklage für die Hauptwohnung (selbstgenutztes Grundvermögen)	1,65	2,35
---	---	------	------

Fortsetzung Tabelle 2

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 2a ³		Variante 2b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
4	Laufende Kosten für nicht ständig selbstgenutztes Grundvermögen	0,00		0,02		
4	Strom (auch Solarenergie)	29,38	24,97	29,38	24,97	0,85
4	Gas	10,35		10,33		
4	Heizöl	2,92		2,84		
4	Sonstige Brennstoffe	0,62		0,62		
4	Fern-/Zentralheizung und Warmwasser (auch Umlagen)	19,51		20,04		
4	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	0,00		0,00		
ZwS	Wohnen	329,59	27,57	334,56	27,59	
5	Möbel- und Einrichtungsgegenstände	7,44	5,95	7,11	5,69	0,80
5	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	1,79	1,79	1,69	1,69	1,00
5	Lieferung, Installation sowie Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	0,19	0,19	0,18	0,18	1,00
5	Heimtextilien	2,76	2,76	2,77	2,77	1,00
5	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	0,27	0,27	0,27	0,27	1,00
5	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	1,64	1,64	1,57	1,57	1,00
5	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	1,36	1,36	1,54	1,54	1,00
5	Sonstige größere Haushaltsgeräte	1,05	1,05	0,97	0,97	1,00
5	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,91	1,91	2,01	2,01	1,00
5	Reparaturen an Haushaltsgeräten sowie fremde Installationen von Großgeräten (einschl. Mieten)	0,60	0,60	0,58	0,58	1,00
5	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	2,63	2,63	2,61	2,61	1,00
5	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	0,10	0,10	0,10	0,10	1,00
5	Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	1,15	1,15	1,12	1,12	1,00
5	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	2,08	2,08	2,10	2,10	1,00

5	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,40	3,40	3,38	3,38	1,00
5	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	1,55		2,04		

Fortsetzung Tabelle 2

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 2a ³		Variante 2b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
ZwS	Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenstände etc.	29,91	26,87	30,06	26,59	
6	Pharmazeutische Erzeugnisse:nur Eigenanteile und Rezeptgebühren	2,67	2,67	2,87	2,87	1,00
6	Pharmazeutische Erzeugnisse:ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren	3,05	3,05	3,36	3,36	1,00
6	Andere medizinische Erzeugnisse:nur Eigenanteile und Rezeptgebühren	1,54	1,54	1,50	1,50	1,00
6	Andere medizinische Erzeugnisse: ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren	0,65	0,65	0,66	0,66	1,00
6	Orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	0,29	0,29	0,28	0,28	1,00
6	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	2,15	2,15	2,11	2,11	1,00
6	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	0,22	0,22	0,20	0,20	1,00
6	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Mieten und Eigenanteile)	1,68	1,68	1,88	1,88	1,00
6	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	1,17		1,35		
6	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	2,09		2,21		
6	Sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	1,19		1,14		
6	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	1,69		1,57		
ZwS	Gesundheitspflege	18,39	12,25	19,14	12,86	
7	Kauf von neuen Kraftfahrzeugen	6,73		6,21		
7	Kauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen	7,71		7,12		
7	Kauf von Krafträdern	0,03		0,02		
7	Kauf von Fahrrädern	1,15	1,15	1,11	1,11	1,00
7	Kutschen u.ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z.B. Pferdekutschen	0,00		0,00		
7	Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,17	0,23	1,19	0,24	0,20

Fortsetzung Tabelle 2

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 2a ³		Variante 2b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
7	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	2,27	0,45	2,40	0,48	0,20
7	Kraftstoffe und Schmiermittel	21,40		21,93		
7	Wartungen und Reparaturen	6,76		6,77		
7	Garagen- und Stellplatzmiete	1,91		2,20		
7	Mietwert der Eigentümergegaragen	1,24		1,47		
7	Mietwert für mietfreie Garagen/Stellplätze (Hauptwohnung)	0,38		0,37		
7	Sonstige Dienstleistungen	3,07		2,98		
7	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne solche auf Reisen): Sonstige	11,77	11,77	11,52	11,52	1,00
7	Fremde Verkehrsdienstleistungen (auf Reisen): Sonstige	3,06		3,02		
7	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne solche auf Reisen): Luftverkehr	0,46		0,84		
7	Fremde Verkehrsdienstleistungen (auf Reisen): Luftverkehr	1,38		1,29		
ZwS	Verkehr	70,50	13,61	70,45	13,35	
8	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste	3,17	3,17	3,29	3,29	1,00
8	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	1,02	0,51	1,05	0,52	0,50
8	Kommunikationsdienstleistungen - Mobilfunk	10,97	6,58	10,96	6,57	0,60
8	Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste	3,71	2,23	3,72	2,23	0,60
8	Kommunikationsdienstleistungen - Telefon, Fax, Telegramme	24,06	14,44	24,23	14,54	0,60
ZwS	Nachrichtenübermittlung	42,92	26,92	43,24	27,15	
9	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	1,09	0,55	1,05	0,53	0,50
9	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	2,38	1,19	2,91	1,45	0,50

9	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte	1,36		1,38		
9	Datenverarbeitungsgeräte und Software	4,60	2,30	4,89	2,44	0,50
9	Bild-, Daten- und Tonträger	3,58		3,52		

Fortsetzung Tabelle 2

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 2a ³		Variante 2b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
9	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung	0,77		0,75		
9	Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	1,32	0,92	1,48	1,03	0,70
9	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	0,18	0,12	0,18	0,13	0,70
9	Spielwaren	1,59	1,11	1,62	1,13	0,70
9	Sportartikel	1,42	1,00	1,50	1,05	0,70
9	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	1,00	0,75	1,03	0,77	0,75
9	Topfpflanzen und Schnittblumen	3,00	2,25	3,14	2,36	0,75
9	Haustiere einschl. Veterinär- u.a. Dienstleistungen	3,95		4,00		
9	Außerschulischer Unterricht in Sport oder musischen Fächern	1,18		1,25		
9	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	7,15	5,00	7,13	4,99	0,70
9	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	2,66	1,86	2,62	1,83	0,70
9	Rundfunk- und Fernsehgebühren	7,72		7,89		
9	Ausleihgebühren	0,74	0,74	0,71	0,71	1,00
9	Glücksspiele	3,69		3,78		
9	Bücher und Broschüren	6,48	6,48	6,52	6,52	1,00
9	Zeitungen und Zeitschriften	7,51	7,51	7,74	7,74	1,00
9	Sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung und Freizeit	2,35		2,36		
9	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	3,43	3,43	3,40	3,40	1,00
9	Pauschalreisen: Inland	1,69		2,43		
9	Pauschalreisen: Ausland	4,27		5,03		
ZwS	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	75,12	35,22	78,32	36,09	
10	Kinderbetreuung	0,11		0,14		

10	Studien- und Prüfungsgebühren an Schulen und Universitäten	5,06	4,73
10	Nachhilfeunterricht	0,05	0,09
10	Gebühren für Kurse u.ä.	2,57	2,87

Fortsetzung Tabelle 2

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 2a ³		Variante 2b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
ZwS	Bildungswesen	7,79	0,00	7,83	0,00	
11	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafes und an Imbissständen	24,51	8,09	25,15	8,30	0,33
11	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	5,59	1,84	5,56	1,84	0,33
11	Übernachtungen	3,93		3,82		
ZwS	Beherbergungs-/Gaststätdienstleistungen	34,03	9,93	34,54	10,14	
12	Friseurdienstleistungen	7,48	7,48	7,80	7,80	1,00
12	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	1,97	1,97	2,24	2,24	1,00
12	Gebrauchsgüter für die Körperpflege (einschließlich Reparaturen)	3,28	3,28	3,27	3,27	1,00
12	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u.ä.	6,03	6,03	6,00	6,00	1,00
12	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	5,04	5,04	5,03	5,03	1,00
12	Dienstleistungen der Prostitution	0,00		0,00		
12	Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen)	1,49		1,45		
12	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	0,91		0,97		
12	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten und pflegebedürftigen Personen	0,70		0,76		
12	Versicherungs- und Finanzdienstleistungen	4,91	1,23	4,85	1,21	0,25
12	Leasing von Kraftfahrzeugen und Krafträdern	0,89		0,83		
12	Sonstige Dienstleistungen	4,90	1,22	4,72	1,18	0,25
ZwS	Andere Waren und Dienstleistungen	37,61	26,26	37,92	26,73	

Fortsetzung Tabelle 2

	Summarische Größen	Variante 2a ³		Variante 2b ⁴	
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS
	Konsumausgaben insgesamt	816,67	339,74	828,47	343,13
	Konsumausgaben ohne (warme) Wohnkosten	519,06	339,74	525,90	343,13
	Durchschnittliches Haushaltsnettoeinkommen	739,35		757,81	
	Zahl der Haushalte	2057597,00		2228736,90	
	Obergrenzen des untersten Quintils der Alleinstehenden in Westdeutschland				
	1. Quartal	932,00		953,00	
	2. Quartal	949,00		978,33	
	3. Quartal	968,00		995,00	
	4. Quartal	1025,00		1062,33	
	Durchschnitt der Quartale	968,50		997,17	

¹ Alle Ausgabenpositionen, einschl. derer, die (bisher) bei der Regelsatzberechnung nicht berücksichtigt werden.

² Ermittlung von quartalsspezifischen Quintilsgrenzen und entsprechende (quartalsabhängige) Zuordnung der Haushalte zu Quintilen.

³ Erst Quintilbildung nach der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens, dann Ausschluss der HLu- und Grundsicherungsempfänger (HbL-Empfänger verbleiben in der Referenzgruppe) .

⁴ Erst Ausschluss der HLu- und Grundsicherungsempfänger (HbL-Empfänger verbleiben in der Referenzgruppe), dann Quintilbildung nach der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens.

⁵ Die regelsatzrelevanten Anteile einzelner Verbrauchspositionen wurden in Anlehnung an Martens 2004, a. a. O., Tabelle 3, S. 22-25 gesetzt.

Tab. 3: Variante 3 der Regelsatz-(RS-)Berechnung für 2003 in Anlehnung an das gesetzliche Verfahren (§ 28 Abs. 3 SGB XII)

Durchschnittliche Ausgaben nach Güterabteilungen und regelsatzrelevante Anteile (Euro p. M.) gemäß § 2 RSV des untersten Quintils¹ der Alleinstehenden in Gesamtdeutschland, EVS 2003

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 3a ²		Variante 3b ³		Anteil laut RSV
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
1 und 2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	132,93	127,61	133,83	128,48	0,96
3	Bekleidung und Schuhe	35,76	31,83	36,79	32,74	0,89
4	Wohnen	320,31	25,62	323,99	25,92	0,08
5	Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenstände etc.	29,29	25,48	30,28	26,34	0,87
6	Gesundheitspflege	17,07	10,92	17,95	11,49	0,64
7	Verkehr	70,16	25,96	70,15	25,96	0,37
8	Nachrichtenübermittlung	41,61	26,63	41,93	26,84	0,64
9	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	77,04	32,36	78,35	32,91	0,42
10	Bildungswesen	7,15	0,00	6,90	0,00	0,00
11	Beherbergungs-/Gaststätdienstleistungen	29,78	8,93	30,53	9,16	0,30
12	Andere Waren und Dienstleistungen	35,89	23,33	36,97	24,03	0,65
Summarische Größen						
	Konsumausgaben insgesamt	796,99	338,68	807,67	343,86	
	Konsumausgaben ohne Ausgaben für Unterkunft und Heizung	507,14	338,68	514,40	343,86	
	Durchschnittliches Haushaltsnettoeinkommen	715,55		730,96		
	Zahl der Haushalte	2537450,80		2735471,90		
Obergrenzen des untersten Quintils der Alleinstehenden in Gesamtdeutschland						
	1. Quartal	902,33		923,67		
	2. Quartal	890,00		919,00		
	3. Quartal	905,67		951,33		
	4. Quartal	955,33		986,33		
	Durchschnitt der Quartale	913,33		945,08		

¹ Ermittlung von quartalsspezifischen Quintilsgrenzen und entsprechende (quartalsabhängige) Zuordnung der Haushalte zu Quintilen.

² Erst Quintilbildung nach der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens, dann Ausschluss der HLu- und Grundsicherungsempfänger (HbL-Empfänger verbleiben in der Referenzgruppe) .

³ Erst Ausschluss der HLu- und Grundsicherungsempfänger (HbL-Empfänger verbleiben in der Referenzgruppe), dann Quintilbildung nach der Höhe

Tab. 4: Variante 4 der Regelsatz-(RS-)Berechnung für 2003
in Anlehnung an das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren (§ 28 Abs. 3 SGB XII)

Durchschnittliche Ausgaben nach Verbrauchspositionen¹ und regelsatzrelevante Anteile der einzelnen Positionen
(Euro p. M.) des untersten Quintils² der Alleinstehenden in Gesamtdeutschland, EVS 2003

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 4a ³		Variante 4b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
1	Nahrungsmittel	100,89	96,85	101,64	97,57	0,96
1	Alkoholfreie Getränke	11,99	11,52	11,92	11,44	0,96
2	Alkoholische Getränke	8,16	7,83	8,21	7,88	0,96
2	Tabakwaren	11,86	11,39	12,05	11,56	0,96
2	Drogen	0,02	0,02	0,02	0,02	0,96
ZwS	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	132,93	127,61	133,83	128,48	0,96
3	Bekleidungsstoffe	1,45	1,45	1,39	1,39	1,00
3	Herrn-, Damen- und Kinderstrumpfwaren	1,29	1,15	1,31	1,17	0,89
3	Herrnbekleidung (ohne Strumpfwaren)	5,43	4,83	5,54	4,93	0,89
3	Damenbekleidung (ohne Strumpfwaren)	16,47	14,66	17,14	15,25	0,89
3	Bekleidung für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	0,44	0,39	0,46	0,41	0,89
3	Bekleidungszubehör	1,15	1,03	1,24	1,10	0,89
3	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,39	0,39	0,38	0,38	1,00
3	Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	1,02	1,02	0,98	0,98	1,00
3	Schuhe für Herren	2,33	1,87	2,25	1,80	0,80
3	Schuhe für Damen	5,11	4,09	5,38	4,30	0,80
3	Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahre	0,05	0,04	0,06	0,05	0,80
3	Schuhzubehör	0,25	0,20	0,26	0,20	0,80
3	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,38	0,38	0,39	0,39	1,00
ZwS	Bekleidung und Schuhe	35,76	31,49	36,79	32,37	

Fortsetzung Tabelle 4

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 4a ³		Variante 4b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
4	Dauermiete in Hotels, Gasthöfen, Pensionen	0,00		0,25		
4	Untermiete für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	1,62		1,56		
4	Miete für Hauptwohnung (einschl. Betriebskosten ohne Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	237,92		240,41		
4	Miete für Zweit- und Freizeitwohnungen (einschl. Betriebskosten ohne Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	0,29		0,27		
4	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet bis 1948 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	3,47		3,63		
4	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1949 bis 1990 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	3,29		3,61		
4	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1991 oder später (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	0,52		0,48		
4	Unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Wohnungen - Deputate, von Verwandtschaft u.ä.	7,01		7,00		
4	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Zweit- und Freizeitwohnungen (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	0,95		0,91		
4	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material (Mieter)	1,86	1,86	2,02	2,02	1,00
4	Ausgaben für die Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material (Eigentümer)	0,46		0,45		
4	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Handwerker (Eigentümer)	0,33		0,35		
4	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Handwerker (Mieter)	1,46	1,46	1,46	1,46	1,00

4	Laufende Kosten/Wohngeld ohne Heizkostenpauschale und ohne Instandhaltungsrücklage für die Hauptwohnung (selbstgenutztes Grundvermögen)	0,83	0,92
---	---	------	------

Fortsetzung Tabelle 4

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 4a ³		Variante 4b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
4	Laufende Kosten für nicht ständig selbstgenutztes Grundvermögen	0,12		0,11		
4	Strom (auch Solarenergie)	27,14	23,07	27,24	23,16	0,85
4	Gas	8,38		8,63		
4	Heizöl	1,70		1,85		
4	Sonstige Brennstoffe	0,64		0,72		
4	Fern-/Zentralheizung und Warmwasser (auch Umlagen)	22,34		22,11		
4	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	0,00		0,00		
ZwS	Wohnen	320,31	26,39	323,99	26,63	
5	Möbel- und Einrichtungsgegenstände	7,10	5,68	7,61	6,09	0,80
5	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	1,58	1,58	1,62	1,62	1,00
5	Lieferung, Installation sowie Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	0,26	0,26	0,24	0,24	1,00
5	Heimtextilien	2,81	2,81	2,86	2,86	1,00
5	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	0,23	0,23	0,23	0,23	1,00
5	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	1,38	1,38	1,43	1,43	1,00
5	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	1,65	1,65	1,53	1,53	1,00
5	Sonstige größere Haushaltsgeräte	1,01	1,01	1,08	1,08	1,00
5	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	2,01	2,01	2,04	2,04	1,00
5	Reparaturen an Haushaltsgeräten sowie fremde Installationen von Großgeräten (einschl. Mieten)	0,58	0,58	0,56	0,56	1,00
5	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	2,69	2,69	2,83	2,83	1,00
5	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	0,13	0,13	0,12	0,12	1,00
5	Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	1,17	1,17	1,25	1,25	1,00
5	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	2,16	2,16	2,18	2,18	1,00

5	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,51	3,51	3,55	3,55	1,00
5	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	1,02		1,14		

Fortsetzung Tabelle 4

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 4a ³		Variante 4b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
ZwS	Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenstände etc.	29,29	26,85	30,28	27,62	
6	Pharmazeutische Erzeugnisse:nur Eigenanteile und Rezeptgebühren	2,41	2,41	2,56	2,56	1,00
6	Pharmazeutische Erzeugnisse:ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren	2,96	2,96	3,02	3,02	1,00
6	Andere medizinische Erzeugnisse:nur Eigenanteile und Rezeptgebühren	1,31	1,31	1,49	1,49	1,00
6	Andere medizinische Erzeugnisse: ohne Eigenanteile und Rezeptgebühren	0,67	0,67	0,69	0,69	1,00
6	Orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	0,23	0,23	0,24	0,24	1,00
6	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	1,91	1,91	1,81	1,81	1,00
6	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	0,14	0,14	0,21	0,21	1,00
6	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Mieten und Eigenanteile)	2,36	2,36	2,25	2,25	1,00
6	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	0,79		0,92		
6	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	1,82		2,26		
6	Sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	1,04		1,07		
6	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	1,43		1,42		
ZwS	Gesundheitspflege	17,07	11,99	17,95	12,28	
7	Kauf von neuen Kraftfahrzeugen	5,46		5,06		
7	Kauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen	11,03		10,23		
7	Kauf von Krafträdern	0,11		0,10		
7	Kauf von Fahrrädern	0,99	0,99	0,92	0,92	1,00
7	Kutschen u.ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z.B. Pferdekutschen	0,00		0,00		
7	Zubehör-, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,03	0,21	1,00	0,20	0,20

Fortsetzung Tabelle 4

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 4a ³		Variante 4b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
7	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	2,00	0,40	2,41	0,48	0,20
7	Kraftstoffe und Schmiermittel	20,36		20,94		
7	Wartungen und Reparaturen	7,07		7,05		
7	Garagen- und Stellplatzmiete	1,50		1,57		
7	Mietwert der Eigentümergegaragen	1,26		1,37		
7	Mietwert für mietfreie Garagen/Stellplätze (Hauptwohnung)	0,32		0,32		
7	Sonstige Dienstleistungen	2,52		2,56		
7	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne solche auf Reisen): Sonstige	11,93	11,93	11,99	11,99	1,00
7	Fremde Verkehrsdienstleistungen (auf Reisen): Sonstige	3,14		3,18		
7	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne solche auf Reisen): Luftverkehr	0,32		0,38		
7	Fremde Verkehrsdienstleistungen (auf Reisen): Luftverkehr	1,09		1,08		
ZwS	Verkehr	70,16	13,53	70,15	13,59	
8	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste	3,29	3,29	3,31	3,31	1,00
8	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	0,97	0,48	1,07	0,53	0,50
8	Kommunikationsdienstleistungen - Mobilfunk	10,60	6,36	10,36	6,21	0,60
8	Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste	3,45	2,07	3,50	2,10	0,60
8	Kommunikationsdienstleistungen - Telefon, Fax, Telegramme	23,29	13,97	23,69	14,21	0,60
ZwS	Nachrichtenübermittlung	41,61	26,18	41,93	26,37	
9	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	0,98	0,49	1,03	0,52	0,50
9	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	2,26	1,13	2,23	1,11	0,50

9	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte	1,32		1,26		
9	Datenverarbeitungsgeräte und Software	3,87	1,93	4,12	2,06	0,50
9	Bild-, Daten- und Tonträger	3,29		3,27		

Fortsetzung Tabelle 4

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 4a ³		Variante 4b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
9	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung	0,79		0,77		
9	Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	1,14	0,80	1,15	0,81	0,70
9	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	0,20	0,14	0,20	0,14	0,70
9	Spielwaren	1,51	1,06	1,52	1,06	0,70
9	Sportartikel	1,23	0,86	1,33	0,93	0,70
9	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	1,17	0,88	1,18	0,89	0,75
9	Topfpflanzen und Schnittblumen	3,63	2,73	3,75	2,82	0,75
9	Haustiere einschl. Veterinär- u.a. Dienstleistungen	4,12		4,10		
9	Außerschulischer Unterricht in Sport oder musischen Fächern	0,84		0,92		
9	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	6,99	4,89	7,06	4,94	0,70
9	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	2,60	1,82	2,70	1,89	0,70
9	Rundfunk- und Fernsehgebühren	8,82		9,15		
9	Ausleihgebühren	0,73	0,73	0,75	0,75	1,00
9	Glücksspiele	3,93		3,92		
9	Bücher und Broschüren	6,22	6,22	6,16	6,16	1,00
9	Zeitungen und Zeitschriften	7,75	7,75	7,89	7,89	1,00
9	Sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung und Freizeit	2,39		2,37		
9	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	3,06	3,06	3,13	3,13	1,00
9	Pauschalreisen: Inland	2,58		2,88		
9	Pauschalreisen: Ausland	5,60		5,50		
ZwS	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	77,04	34,50	78,35	35,10	
10	Kinderbetreuung	0,00		0,00		

10	Studien- und Prüfungsgebühren an Schulen und Universitäten	4,29	4,10
10	Nachhilfeunterricht	0,04	0,04
10	Gebühren für Kurse u.ä.	2,82	2,77

Fortsetzung Tabelle 4

Abteilung	Güter- und Verbrauchsgruppen	Variante 4a ³		Variante 4b ⁴		Anteil für RS ⁵
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS	
ZwS	Bildungswesen	7,15	0,00	6,90	0,00	
11	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafes und an Imbissständen	21,41	7,07	22,19	7,32	0,33
11	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	4,80	1,58	4,67	1,54	0,33
11	Übernachtungen	3,57		3,67		
ZwS	Beherbergungs-/Gaststätdienstleistungen	29,78	8,65	30,53	8,86	
12	Friseurdienstleistungen	7,28	7,28	7,51	7,51	1,00
12	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,28	2,28	2,35	2,35	1,00
12	Gebrauchsgüter für die Körperpflege (einschließlich Reparaturen)	3,12	3,12	3,16	3,16	1,00
12	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u.ä.	5,84	5,84	5,89	5,89	1,00
12	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	5,21	5,21	5,28	5,28	1,00
12	Dienstleistungen der Prostitution	0,00		0,00		
12	Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen)	1,44		1,57		
12	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	0,83		1,09		
12	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten und pflegebedürftigen Personen	0,54		0,52		
12	Versicherungs- und Finanzdienstleistungen	4,98	1,24	4,96	1,24	0,25
12	Leasing von Kraftfahrzeugen und Krafträdern	0,85		0,79		
12	Sonstige Dienstleistungen	3,52	0,88	3,86	0,97	0,25
ZwS	Andere Waren und Dienstleistungen	35,89	25,85	36,97	26,39	

Fortsetzung Tabelle 4

	Summarische Größen	Variante 4a ³		Variante 4b ⁴	
		Durchschnitt	davon in RS	Durchschnitt	davon in RS
	Konsumausgaben insgesamt	796,99	333,05	807,66	337,70
	Konsumausgaben ohne (warme) Wohnkosten	507,14	333,05	514,40	337,70
	Durchschnittliches Haushaltsnettoeinkommen	715,55		730,96	
	Zahl der Haushalte	2537450,80		2735471,90	
	Obergrenzen des untersten Quintils der Alleinstehenden in Gesamtdeutschland				
	1. Quartal	902,33		923,67	
	2. Quartal	890,00		919,00	
	3. Quartal	905,67		951,33	
	4. Quartal	955,33		986,33	
	Durchschnitt der Quartale	913,33		945,08	

¹ Alle Ausgabenpositionen, einschl. derer, die (bisher) bei der Regelsatzberechnung nicht berücksichtigt werden.

² Ermittlung von quartalsspezifischen Quintilsgrenzen und entsprechende (quartalsabhängige) Zuordnung der Haushalte zu Quintilen.

³ Erst Quintilbildung nach der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens, dann Ausschluss der HLu- und Grundsicherungsempfänger (HbL-Empfänger verbleiben in der Referenzgruppe) .

⁴ Erst Ausschluss der HLu- und Grundsicherungsempfänger (HbL-Empfänger verbleiben in der Referenzgruppe), dann Quintilbildung nach der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens.

⁵ Die regelsatzrelevanten Anteile einzelner Verbrauchspositionen wurden in Anlehnung an Martens 2004, Tabelle 3, S. 22-25 gesetzt.